

§ 9a GBDO

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

1. (1)Hinsichtlich der Führung des Personalakts gilt § 9 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025).
2. (2)Die Gemeindebeamten sind
 1. über Aus- und Weiterbildungen, die vom Dienstgeber bereitzustellen sind,
 2. über das Ausmaß des Erholungsurlaubes für jedes Urlaubsjahr und
 3. über die Identität des Sozialversicherungsträgersin Kenntnis zu setzen. Diese Informationen können auch in Form eines Hinweises auf die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bereitgestellt werden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at